# Hirtenbriefe

## des deutschen, österreichischen und deutsch-schweizerischen Episkopats

## 1933







Paderborn, 1933

Druck und Verlag der Junfermannschen Buchhandlung

Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles

# Hirtenbrief

## Sr. Eminenz Michael Kardinals Faulhaber,

### Erzbischofs von München und Freising.

Dr. Michael von Faulhaber, geb. 5. 3. 1869, Priester 1. 8. 1892, Bischof von Speyer 19. 2. 1911, Erzbischof von München-Freising 3. 9. 1917, Kardinal unter dem Titel der hl. Anastasia 7. 3. 1921.

Wahlspruch: Vox temporis vox Dei.

---

## Unser staatsbürgerliches Gewissen.

Vielgeliebte Diözesanen! Die staatliche Ordnung ist erschüttert. Die staatliche Autorität ist mißachtet. Das staatsbürgerliche Gewissen ist abgestumpft. In solchen Zeiten muß die staatliche Rechtsordnung neu verkündigt, die staatliche Autorität neu gestützt, das staatsbürgerliche Gewissen neu geweckt werden. Darum soll der Hirtenbrief dieses Jahres in gemeinverständlicher Sprache, nicht in der Sprache der Staatsphilosophie, eine Christenlehre halten über die Rechte und Pflichten des Staates gegenüber dem Staatsbürger, über die Pflichten und Rechte des Staatsbürgers gegenüber dem Staat. Die Grundlinien der christlichen Staatslehre sind vorgezeichnet im Römerbrief des Apostels Paulus [1]) und in den Weltrundschreiben von Papst Leo XIII. von 1885 über die christliche Staatsordnung [2]) und 1890 über die Pflichten christlicher Bürger.[3]) Unsere Sache ist es, diese Grundlinien auf unsere Zeit und unsere Staatsverhältnisse mit einigen Beispielen anzuwenden. Für uns handelt es sich in diesem Hirtenbrief um religiös-sittliche, nicht um politische Fragen, weil auch die christliche Staatsordnung, nicht bloß die Kirchenordnung, auf Christus, dem Grundstein, sich aufbauen [4]) und auch das staatsbürgerliche Gewissen, nicht bloß das privatrechtliche, nach den Geboten Gottes sich richten muß.

Seitens der Staatsrechtslehrer und Staatsbürger wird dem Staate bald zu viel, bald zu wenig gegeben. Zu viel wird ihm gegeben, besonders in akademischen Kreisen, wenn er unter Verleugnung des natürlichen und göttlichen Rechtes als einzige Quelle des Rechtes angesehen und geradezu zum Abgott erhoben wird. Der Staat ist eine Quelle des Rechtes und kann für sein Gebiet Gesetze geben, seine Gesetze dürfen aber nicht mit dem Naturrecht und den göttlichen Geboten im Widerspruch stehen. Zu wenig wird dem Staate gegeben, besonders in Volkskreisen, wenn die Ehrfurcht von den Staatsgesetzen geschwunden, die Steuermoral gesunken,

der Widerspruch gegen die Träger der Staatsgewalt durchgebrochen ist. Wir wollen dem Staate geben, was des Staates ist.[5])

**Höret darum erstens von einigen Grundsätzen der christlichen Staatslehre!**

Der erste Grundsatz der christlichen Staatslehre lautet: Der beste Ausweis der Staatsgewalt ist der Name Gottes. Der Staat ist nicht unmittelbar von Gott gegründet wie die Kirche. Doch entspricht die staatliche Gemeinschaft mittelbar dem Willen Gottes, da der Mensch von Natur aus die Anlage hat, solche Gemeinschaften zu gründen, und nur durch Gemeinschaftsarbeit die Kultur der Erde erreicht. Papst Leo XIII. sagt:[6]) „Die göttliche Vorsehung hat es so gefügt, daß der einzelne in eine häusliche und bürgerliche Gemeinschaft hineingeboren wurde." Durch diese Fügung der Vorsehung ist der einzelne auf Heimat und Vaterland, auf Volk und Staat verpflichtet.

Die Staatsform ist nicht für alle Völker und alle Zeiten als Schablone festgelegt. Wie die Grenzen eines Staates im Laufe der Zeit wechseln können, so kann auch die Staatsform unter den Wechselfällen der Geschichte Erbreich oder Wahlreich, Monarchie oder Freistaat, Volksstaat oder Nationalstaat oder Ständestaat sein. Für das staatsbürgerliche Gewissen wäre es aber ein Verbrechen, durch Revolution oder Staatsstreich eine bestehende Staatsform gewaltsam umzustoßen.

In allen Staatsformen ist die Obrigkeit des Staates von Gott angeordnet. Auch wenn ein Pilatus oder ein Nero auf dem Throne sitzt. „Es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet."[7]) Über allen staatlichen Thronen leuchtet also ein Strahl der Autorität Gottes. Selbst die furchtbarste Gewalt, die Gewalt zum Tod zu verurteilen oder zu begnadigen, ist „von oben" gegeben.[8]) Der Satz im 1. Artikel der Verfassung des Deutschen Reiches: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus", ist eine Irrlehre, eine Fälschung des biblischen Satzes: „Es gibt keine Gewalt außer von Gott." Von Gott stammt das Recht des Staates, in staatlichen Dingen souverän zu entscheiden, Gesetze zu geben, Gerichte aufzustellen, Gehorsam von den Untertanen zu fordern „um des Gewissens willen".[9]) Ein Staat ohne Gott oder gar gegen Gott hat den besten Ausweis seiner Autorität weggeworfen, auf die religiöse Bindung des staatsbürgerlichen Gewissens verzichtet und damit die Axt an die Wurzel seines Bestandes gelegt. Der Geist der Verneinung, der dem Allerhöchsten den Gehorsam aufkündigt, wird früher oder später zur Empörung gegen die staatliche Autorität sich auswachsen. Aus Gründen der Selbsterhaltung müssen also die Staatsmänner von heute dem Treiben der Gottlosen wehren und ihre Grenzen gegen die russische Los-von-Gott-Bewegung abriegeln.

Ein zweiter Grundsatz der christlichen Staatslehre: Die sicherste Richtlinie des Staatsrechtes ist die sittliche Ordnung. Es gibt eine objektive sittliche Weltordnung, aufgebaut auf dem Naturrecht und den Gesetzen der Offenbarung, unabhängig von jeder subjektiven Willkür, unabhängig auch von Volksabstimmungen und Parlamenten. Jedes Staatswesen ist auf die Gebote des Naturrechts und, soweit es sich um einen christlichen Staat handelt, außerdem auf die Gesetze des Evangeliums verpflichtet. Wenn das Naturrecht fordert, einen rechtmäßigen Vertrag zu halten, darf der Staat einen Handelsvertrag oder Kirchenvertrag

nicht einseitig durchbrechen. Wenn das Evangelium die Ehe für unauflöslich erklärt, kann der Staat nicht trennen, was Gott verbunden hat.[10])

Die gleiche sittliche Ordnung, die den einzelnen verpflichtet, verpflichtet auch das staatliche Gemeinschaftsleben. Wenn der einzelne nach dem 1. und 3. Gebot verpflichtet ist, am Tag des Herrn den Gottesdienst zu besuchen, kann eine staatliche Behörde für die Stunde des Gottesdienstes keinen Geländesport ansetzen. Wenn der Untertan nach dem 4. Gebot gegenüber der Obrigkeit sittliche Pflichten hat, hat auch die Obrigkeit solche Pflichten gegenüber den Untertanen. Wenn der einzelne nach dem 7. Gebot, soweit als möglich, seine Schulden bezahlen muß, darf auch der Staat nicht neue Ausgaben für Heeresrüstung ansetzen, solange er nicht den Enterbten der Inflation, in erster Reihe den Armen und Alten, wenigstens eine Rente ihres dem Vaterland geopferten Kapitals zuwendet. Wenn der einzelne im Privatleben nach dem 8. Gebot nicht lügen darf, müssen auch Volksvertretung und Staatsregierung bei der Wahrheit bleiben. Der Egoismus des Staates kann nicht heilig sein, wenn der Egoismus des einzelnen häßlich ist. Der Hochmut eines ganzen Volkes kann nicht gut sein, wenn für den einzelnen die Demut ein Gebot des Evangeliums ist.[11]) Die gleiche sittliche Ordnung verpflichtet den einzelnen und die staatliche Gemeinschaft. Man kann nicht gleichzeitig im Privatleben ein Christ und im öffentlichen Leben ein Heide, nicht gleichzeitig warm und kalt sein.[12])

Ein dritter Grundsatz der christlichen Staatslehre: Das höchste Ziel der Staatsregierung ist die Obsorge für das Gesamtwohl. Die Staatsregierung darf Privateigentum enteignen, aber nur dann und nur soweit, als das Allgemeinwohl es erfordert. Gesetzgebung und Verwaltung müssen die Wohlfahrt des Volkes gegen die Selbstsucht einzelner Schichten verteidigen. Der staatliche Schutz für Gesundheit und Eigentum, für Ehre und Freiheit der Bürger muß sich in gleichem Ausmaß den Besitzlosen wie den Besitzenden zuwenden. Die öffentlichen Schulen dürfen nicht bloß den Kindern reicher Leute offen stehen. Die staatlichen Gerichte müssen ohne jede Parteiwirtschaft und Klassenjustiz ihr Urteil sprechen. Das Volk wird zur Staatsregierung um so mehr Vertrauen haben, je mehr es von ihrer unparteiischen Obsorge für das Allgemeinwohl überzeugt ist. Die Pflege staatsbürgerlicher Gesinnung bei der Jugend findet auch in dieser Frage hohe erzieherische Werte für Schulen und Jugendverbände.

Geliebte Diözesanen! **Höret zweitens von einigen Aufgaben des christlichen Staates!**

Ein Rechtsstaat hat die Aufgabe, Recht und Gerechtigkeit zu pflegen. Die Gerechtigkeit, Grundlage eines jeden Staatswesens, verpflichtet die Bürger, dem Staate zu geben, was des Staates ist, und dem Mitbürger zu geben, was rechtens ist. Die Gerechtigkeit verpflichtet die Obrigkeit, die Staatsämter nach bestem Wissen und Gewissen zu besetzen, die sozialen Lasten in ausgleichender Gerechtigkeit auf alle tragfähigen Schultern zu verteilen, die Frevler des Gesetzes ohne Ansehen der Person durch einen unabhängigen Richterstand zu strafen. Es wird niemals gelingen, unter Menschen das Reich Ihrer Majestät, der absoluten Gerechtigkeit, aufzurichten. Es muß aber gelingen, wenigstens himmelschreiende Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Es wäre unrecht, wenn die Güter

der Erde in wenigen Händen sich aufhäufen, während Millionen von Mitmenschen Hunger leiden. Es wäre unrecht, wenn aufrechte Katholiken als national nicht verlässige Staatsbürger zweiter Klasse betrachtet und bei Besetzung von Staatsämtern wegen ihrer religiösen Überzeugung zurückgestellt werden. Wehe dem Staat, der eine Wage mit doppelten Gewichten handhabt! „Wehe euch", spricht der Prophet,[13]) „die ihr den Schuldigen für schuldlos erklärt und den Gerechten für rechtlos!"

Ein Kulturstaat hat die Aufgabe, für sittliche Ordnung zu sorgen. Jeder Staat geht darauf aus, in Ausübung seines Münzrechtes den Falschmünzern das Handwerk zu legen. Mit der gleichen Schärfe müßte der christliche Staat darüber wachen, daß die sittlichen Werte im Volke nicht gefälscht, nicht falsche Begriffe von Kameradschafts-Ehe und Mutterschaft in Umlauf gesetzt werden. Jeder Staat ist darauf bedacht, im Dienste der Gesundheitspflege die asiatische Pest und andere Krankheiten von seinen Grenzen fernzuhalten. Mit der gleichen Schärfe müßte der christliche Staat gegen die sittliche Verseuchung des Volkes einschreiten. Jeder Kulturstaat hat den allgemeinen Giftverkauf unter Strafe verboten. Mit der gleichen Schärfe müßte der christliche Staat die Brunnenvergiftung, den öffentlichen Verkauf von unsittlichen Büchern und Bildwerken verbieten.

Ein Wohlfahrtsstaat hat die Aufgabe, die öffentliche Fürsorge zu pflegen. Es ist nicht möglich, hier alle Aufgaben des christlichen Staates aufzuzählen. Etwa die Aufgabe, die Fußgänger des Volkes durch ein Autogesetz gegen die Landplage des Kraftverkehrs zu schützen. In der Verfassung hat das Reich die Aufgabe übernommen, Wucherzins zu verbieten,[14]) ein Arbeitsrecht zu schaffen,[15]) die soziale Versicherung der Arbeiter durchzuführen,[16]) Arbeitsgelegenheit zu geben.[17]) Dabei muß das Reich, will es nicht Klassenstaat werden, soziale Fürsorge in gerechtem Ausgleich ebenso dem Bauernstand und den anderen Ständen zuwenden. Die Not der Zeit ruft nach dem Wohlfahrtstaat, der im Bunde mit der freiwilligen Armenpflege die Werke der Fürsorge mehr und mehr ausbaut.

Ein christlicher Staat wird die Rechte der Kirche achten. Die Sorge für die Menschheit ist nach Gottes Plan zwei Gewalten anvertraut, der staatlichen und kirchlichen Gewalt. Dem Staat ist die Sorge für das irdische Wohl, der Kirche die Sorge für die Güter des ewigen Lebens übertragen.[18]) Die Reiche der Erde stehen unter dem Gesetz: „Alles geht vorüber nach seiner Zeit." [19]) Das Gottesreich der Kirche wird bis an das Ende der Welt bestehen.[20]) Die Untergebenen des Staates sind Räder am Maschinenwerk, die Kinder der Kirche Rebzweige am Weinstock Christus.[21]) Beide Rechtsgebilde, Staat und Kirche, sind selbständige Gesellschaften, beide in ihrem Rechtsbereich souverän. Die Kirche mischt sich nicht in reinstaatliche Fragen und beansprucht keine Vorherrschaft über den Staat. Anderseits wehrt sich die Kirche gegen Übergriffe des Staates in reinkirchliche Gebiete und weist jede Art von Bevormundung zurück. Nun aber gibt es gemischte Fragen, die gleichzeitig das staatliche wie das kirchliche Gebiet berühren, zumal der gleiche Mensch im Staat sowohl wie in der Kirche beheimatet ist. In solchen Fragen muß eine friedliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat einsetzen, die ihren feierlichsten Ausdruck in den Konkordaten findet. „Übrigens fließen beide, die übernatürliche Liebe

zur Kirche und die natürliche Liebe zum Vaterland, aus der gleichen Quelle." [22]) Im Falle von Zusammenstößen „muß man Gott mehr gehorchen als den Menschen". [23])

Ein christlicher Staat wird die Rechte der Familie achten. „Die Familie umschließt die Keime des Staatswesens." [24]) Aus der kranken Familie werden Krankheitskeime in die Volksgemeinschaft übertragen, aus der gesunden Familie Gesundheit und Leben. Die Grundrechte der Familie sind dem Staat gegenüber mit dem Siegel Gottes, des Schöpfers der Natur, besiegelt. Auch die Verfassung des Deutschen Reiches hat in Artikel 119 die Reinerhaltung und soziale Förderung der Familie als Aufgabe des Staates erklärt und den kinderreichen Familie Fürsorge von staatlicher Seite zugesichert. Das Reich müßte also einschreiten, wenn im Flüsterton des Schleichhandels oder gar in öffentlicher Anpreisung die christliche Ehe verhöhnt und die Familie als Wiege neuen Lebens zerstört wird. Artikel 120 hat die Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern anerkannt. Noch strenger hat die Kirche den Eltern die Erziehung der Kinder auf das Gewissen gebunden. Kein Schulgesetz darf also den katholischen Eltern eine Schule aufzwingen, die gegen ihr Gewissen ist. Der Staat hat keine Alleinherrschaft über die Schulkinder.

Ein christlicher Staat wird die Rechte anderer Staaten achten. Der einzelne Staat kann sich von den durch Natur- und Völkerrecht geordneten Beziehungen zu anderen Staaten, besonders zu den Nachbarstaaten, nicht absperren. Im besonderen muß er heute an der Doppelaufgabe mitarbeiten, die weltwirtschaftliche Notlage zu überwinden durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit und den Weltfrieden zu sichern durch den überstaatlichen Völkerbund. Der Völkerbund hat durch sein Arbeitsamt und durch seine Abrüstungskonferenz wenigstens den Anlauf genommen, diese beiden dringlichsten Aufgaben der Gegenwart zu lösen, die Aufgaben, die Weltwirtschaft zu heben und den Weltfrieden zu sichern. Angesichts der Tatsache, daß der neuzeitliche Krieg eine Vernichtungstechnik in unmenschlichen Ausmaßen entfaltet, müssen die Lenker der Staaten mit allen Mitteln einem neuen Weltkrieg vorbeugen. Es ist keine Entehrung des souveränen Staates, in Streitfällen den Völkerbund anzurufen. Der Rechtsstaat, der im voraus einen friedlichen Ausgleich anstrebt, muß den Sieg gewinnen über den Machtstaat, der mit blutigen Waffen sein Recht sucht, auch wenn er darüber zugrunde geht.

Geliebte Erzdiözesanen! **Höret drittens von einigen Pflichten der christlichen Staatsbürger!**

Wenn der Staat eine soziale Notwendigkeit ist und in der göttlichen Weltordnung einen Platz hat, also nicht eine Erfindung des Teufels ist, dann müssen wir den Staat bejahen. Dann werden die Beziehungen zwischen Staat und Staatsbürger eine Sache des Gewissens und der Verantwortung. Dann haben die Männer, die rechtmäßig an der Spitze der Regierung stehen, ein Recht auf das Vertrauen des Volkes. Dann dürfen wir nicht bloß von den Pflichten des Staates gegenüber dem Bürger, dann müssen wir auch von den Pflichten des Bürgers gegenüber dem Staate sprechen. Mit dem ewigen Verneinen und Verdammen einer jeden, aber auch jeden Maßnahme der Staatsbehörden ist es nicht getan. Geistig reife

Menschen werden den Staat als Rechtsordnung anerkennen, als Volksgemeinschaft unterstützen, als Vaterland lieben.

Der Katechismus sagt zum 4. Gebot: „Wir sind der weltlichen Obrigkeit Ehrfurcht und Gehorsam schuldig." Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht den Geboten Gottes und der Kirche widersprechen. Ehrfurcht und Gehorsam auch dann, wenn die derzeitige Staatsform und ihr System uns nicht gefallen. Auch dann, wenn nicht alle Dienste mit Titeln und Orden, mit Beförderungen und Gehaltserhöhungen belohnt werden. Auch dann, wenn eine Notverordnung der Regierung oder eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes uns rätselhaft bleiben. Ehrfurcht und Gehorsam bedeuten aber nicht sklavisches Verstummen oder byzantinisches Alleslobеn. Der Gehorsam, den der Katechismus verlangt, ist der Gehorsam eines freien Menschen, der niemals an gewaltsamen Empörungen und Umwälzungen teilnimmt, dabei aber die Unordnung nicht Ordnung und den Wahnsinn nicht Wahrheit heißen kann. Die Apostel haben wiederholt am Schlusse ihrer Hirtenbriefe das 4. Gebot in bezug auf die staatliche Obrigkeit verkündet: „Jeder sei der obrigkeitlichen Gewalt untertan." [25]) „Habet Ehrfurcht vor Gott, habet Ehrfurcht vor dem König!" [26])

Die meistgenannte Pflicht des Staatsbürgers ist das Steuerzahlen. Der Staat hat ein Recht, Steuern zu erheben. Die Volksgemeinschaft, zu deren Wohlfahrt er große Mittel braucht, muß ihm diese Mittel zur Verfügung stellen. Also hat der Staatsbürger die Pflicht, Steuern zu entrichten. Christus hat die Steuermünze anerkannt,[27]) und Paulus hat das Entrichten der Steuer als Gewissenssache erklärt: „Gebt Steuer, wem Steuer gebührt"! [28]) Die ausgleichende Gerechtigkeit fordert vom Staat, die Steuersätze je nach dem Vermögen abzustufen und strafrechtlich gegen Steuerhinterziehung und Kapitalflucht einzuschreiten, damit nicht auf den gewissenhaften Teil der Untertanen ein Übermaß von Abgaben treffe. Die gleiche Steuergerechtigkeit verbietet dem Staat, willkürliche Ausnahmesteuern einzuführen oder allgemein die Steuern derart zu erhöhen, daß sie einer Enteignung des Privatvermögens gleichkommen, wie der Heilige Vater Pius XI. sagt.[29])

Für den Staatsbürger ist es eine Gewissenspflicht, an den öffentlichen Wahlen teilzunehmen. Die Gegner der Kirche halten uns immer wieder das falsch verstandene und verstümmelte Wort von Papst Leo XIII. aus dem Jahre 1890 entgegen: „Der Kirche sei es in hohem Maße zuwider, an Parteibestrebungen teilzunehmen oder ihr Ansehen den Strömungen einer veränderlichen Politik unterzuordnen." [30]) Die Kirche wird niemals sich einer einzelnen Partei verschreiben. Die einzelnen Katholiken aber haben als Staatsbürger die Pflicht, im öffentlichen Leben Farbe zu bekennen und an den Wahlen sich zu beteiligen. Papst Pius XI. hat für unsere Zeit erklärt: „Die Katholiken sind verpflichtet, mit allen Kräften darnach zu trachten, daß das Gesamtleben der Republik mit den christlichen Grundsätzen im Einklang stehe. Nichts hindert daher die Katholiken, sich bei politischen Parteien einschreiben zu lassen, soweit diese eine sichere Gewähr dafür bietet, daß die Rechte der katholischen Kirche geachtet und ihre Gesetze beobachtet werden." [31]) Hier haben wir einen sicheren Maßstab. Es geht bei den Wahlen nicht bloß um politische Fragen, es geht um die Wahrung

christlicher Grundsätze im öffentlichen Leben, es geht um die Freiheit der Kirche, um die Erhaltung der Bekenntnisschule, um die christliche Kultur des Abendlandes.

Die Staatsregierung ist auf die Mitarbeit der Staatsbürger angewiesen, um die Aufgaben eines Rechts- und Kulturstaates zu erfüllen. Gewissenhafte Bürger dürfen also nicht teilnahmslos beiseite stehen, nicht tatenlos zuschauen, wenn dem Staatskörper Wunden geschlagen werden, an denen er mit der Zeit verbluten muß. Die Katholiken wollen aus ihrem katholischen Gewissen heraus an den staatlichen Aufgaben mitarbeiten. „Auch an den höchsten Staatsangelegenheiten", sagt das leoninische Rundschreiben.[32]) Nicht als „Staatskatholiken", die vor lauter Staatsfrömmigkeit von ihrer Kirche sich abwenden, sondern als Bekenner, die trotz aller Zurücksetzungen nicht staatsmüde und staatsverdrossen werden. Auch dem Priester kann die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte nicht verweigert werden, die jedem Staatsbürger mit Ausnahme der Verbrecher zuerkannt wurden. Wir müssen den Treuhändern des Volkes dankbar sein, die mit dem blanken Schild persönlicher Ehrenhaftigkeit, selbstlos und opferbereit, in der Arena des öffentlichen Lebens stehen.

Eine letzte heilige Pflicht des Staatsbürgers sei nicht vergessen: Das Gebet. Das treue Fürbittgebet für die Männer, die den Mut haben, in die Regierung einzutreten und die schwerste aller Lasten, die Last des Regierens, auf sich zu nehmen. Oremus, laßt uns beten, daß der Geist Gottes unsere Obrigkeit erleuchte! Daß sie nach dem trachte, was recht ist,[33]) und die Freiheit der Kirche achte! Laßt uns beten, daß die Männer an der Spitze des Staates nicht sprechen: „Der Staat sind wir!" Daß ihre Arbeit nicht im Kleinkram oder im Schema erstarre! Daß ihr Wille, dem Volke zu dienen, nicht am Parteigeist ersterbe! Daß, wie ein Strahl der Autorität, auch ein Strahl der Weisheit und Gerechtigkeit Gottes über ihnen leuchte! Aus der biblischen Geschichte wissen wir: Salomonische Regierungsweisheit ist eine Gabe Gottes.[34]) „Wenn der Herr die Stadt nicht behütet, wachet ihr Wächter vergebens." [35])

Geliebte Diözesanen! Wir müssen also unser staatsbürgerliches Gewissen erforschen, ob wir unsere Pflichten gegenüber dem Staat erfüllt haben. Wir müssen mitarbeiten und mitbeten, daß Gerechtigkeit und Friede im öffentlichen Leben walten. Vorher aber müssen in unserem eigenen Leben Gerechtigkeit und Friede sich umarmen.[36]) „Der Herr des Friedens gebe euch den Dauerfrieden allerorten",[37]) und der Segen des allmächtigen Gottes komme über euch alle, der Segen des Vaters † und des Sohnes † und des Heiligen Geistes †. Amen.

[1]) 13, 1—7 — [2]) Immortale Dei — [3]) Sapientiae christianae — [4]) 1 Kor. 3, 11 — [5]) Luk. 20, 22—25; Röm. 13, 7 — [6]) Immortale Dei, Ausgabe Herder, 3—10 — [7]) Röm. 13, 1 — [8]) Joh. 19, 11 — [9]) Röm. 13, 5 — [10]) Mat. 19, 6; Marc. 10, 9 — [11]) Mat. 11, 29; Luk. 14, 11 — [12]) Offb. 3, 15 f — [13]) Js. 5, 22 f — [14]) Artikel 152 — [15]) Art. 157 — [16]) Art. 161 — [17]) Art. 163 — [18]) Immortale 21 — [19]) Pred. 3, 1 — [20]) Mat. 28, 20 — [21]) Joh. 15, 1—5 — [22]) Sapientiae 12 — [23]) Apg. 5, 29 — [24]) Sapientiae 52 — [25]) Röm. 13, 1 — [26]) 1 Petr. 2, 17 — [27]) Mat. 22, 17—21; Mark. 12, 13—17; Luk. 20, 20—26 — [28]) Röm. 13, 5—7 — [29]) Quadragesimo anno 1931, Vatikan-Ausgabe S. 19 f — [30]) Sapientiae 35 — [31]) Brief an die Bischöfe von Argentinien vom 4. Februar 1931 — [32]) Immortale 51 — [33]) Js. 1, 17 — [34]) 3 Kön. 3, 9—12 — [35]) Ps. 126, 1 — [36]) Ps. 84, 11 — [37]) 2 Thess. 3, 16.